

Gemeinde Rohrdorf
Kreis Calw

Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB
für den Bereich
Schloßgartenweg/Niedenbach

Auf Grund des § 25 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698, zuletzt geändert am 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rohrdorf am 13. September 2019 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1
Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Rohrdorf steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich Schloßgartenweg/Niedenbach ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:
Flst. 12/1, Flst. 14, Flst. 14/1, Flst. 15 sowie eine Teilfläche des Schloßgartenwegs und eine Teilfläche der Straße Niedenbach.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 27. 08.2019 des Büros Gauss Ingenieurtechnik GmbH, Rottenburg maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Rohrdorf, den 13. September 2019


Flik
Bürgermeister


GEMEINDE ROHRDORF
KREIS CALW

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Gemeinde Rohrdorf, den 13. September 2019


Flik
Bürgermeister



ZEICHENERKLÄRUNG



Datenname: 0-2-BBP_Geltungsbereich_1000.dgn Stand: 27.08.2019

GEMEINDE ROHRDORF

GELTUNGSBEREICH ZUM BEBAUUNGSPLAN SCHLOSSGARTENWEG/NIEDENBACH

und Geltungsbereich zur Satzung über ein
besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB
für den Bereich Schloßgartenweg/Niedenbach



gezeichnet:	SB	27.08.2019	Maßstab:	1:1000	PLAN-Nr.:	0-2
geändert:					PRJ-Nr.:	004.ZZZ
geprüft:					Index:	

